

75

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 238/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Dr. Susanne D. [REDACTED],
[REDACTED]weg 8, [REDACTED].**

**- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED], DU [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
T[REDACTED]straße [REDACTED], DU [REDACTED] [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint die Klagenansprüche aus §§ 28 ff BGG, weil er - sachverständig beraten - einen ursächlichen Zusammenhang der - allein festgestellten - Schizophrenie mit der Verfolgung nicht für wahrscheinlich hält. Diese Entscheidung ist ausschließlich mit Erwägungen begründet, die auf tatsächlichen Gebiet liegen und von Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden können. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) ergibt sich daraus nicht. Auch die Beschwerde zeigt ihm nicht auf.

Ihre Angriffe gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung und das Verfahren im Berufungsrechtstag rechtfertigen die Zulassung nicht (vgl. BGH RsW 1967, 431).

25

- 3 -

§ 4 der 2. DV-BEG ist nicht anwendbar, weil schon die Ursächlichkeit der Verfolgung für den Gesundheitsschaden nicht feststeht. Die Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO bei Bescheidung des in der Schlußverhandlung gestellten Beweisanspruchs ist unbegründet. Der Antrag war nicht formgerecht gestellt; ausweislich der Verhandlungsniederschrift fehlt die bestimmte Beschreibung der Tatsachen, über die der sachverständige Zeuge vernommen werden sollte (vgl. BGH RsW 1967, 423). Auch sonst liegt eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht vor.

Mai

Henkel

